

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 W „Burgstraße/Arboretum“ gemäß § 13 BauGB (vereinfachte Änderung)

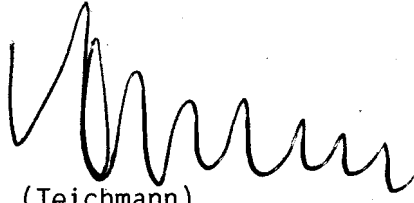
Präambel:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung durch E-Vertr. (Einigungsvertrag) vom 31.08.1990, BGBl. II, S. 889, 1122 des Investitions- und Wohnbaulandgesetzes vom 01.05.1993 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 118) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) diese 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 55 W „Burgstraße/Arboretum“, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Weener, den 14.12.1995


(Haken)
Bürgermeister




(Teichmann)
Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfaßt Teilbereiche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 55 W (siehe Anlage).

§ 2 Festsetzungen

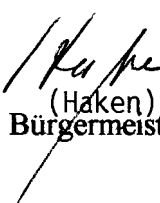
- a) Die Planstraße 2 wird ca. in der Mitte des Flurstücks 90 verlaufen, so daß die Parkflächen nun nördlich und südlich dieser Trasse angeordnet werden und sich eine Verkleinerung und Verlagerung der Verkehrsgrünfläche ergibt.
- b) Darüber hinaus werden die Parkplatzflächen östlich der Planstraße 1 nach Süden verschoben und jeweils durch einen Grünstreifen voneinander abgetrennt; die Gesamtfläche der Parkplätze bleibt erhalten.
- c) Schließlich ergeben sich kleine Veränderungen beim Verlauf der festgesetzten Fußwege (Flurstück 33/3 und an der nordöstlichen Ecke des Friedhofes).
- d) Wegfall der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung auf dem Flurstück 134/27.
- e) Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche auf dem Flurstück 134/27.
- f) Für die Grundstücke Norderstraße 40 und 40a wird eine Zu- bzw. Abfahrt von der Planstraße 2 festgesetzt.

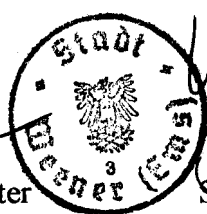
- 2 -

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Weener, den 14.12.1995

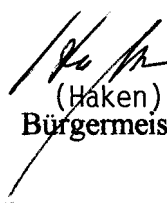
 (Haken)
Bürgermeister

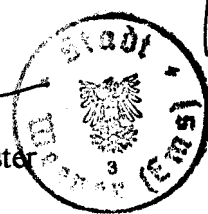
 (Teichmann)
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke:

Der VA der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 06.06.1995 die
1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 55 W „Burgstraße/Arboretum“ gemäß
§ 13 BauGB beschlossen.

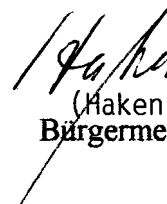
Weener, den 15.12.1995

 (Haken)
Bürgermeister

 (Teichmann)
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 55 W „Burgstraße/Arboretum“ in seiner Sitzung am 14.12.1995
als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung hat dem Satzungsbe-
schluß zugrundegelegt.

Weener, den 15.12.1995

 (Haken)
Bürgermeister

 (Teichmann)
Stadtdirektor

- 3 -

- 3 -

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 W „Burgstraße/Arboretum“
ist durch die Bekanntmachung am 01.02.96 im Amtsblatt für den Land-
kreis Leer rechtsverbindlich geworden.

Weener, den 01.02.1996

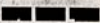


(Teichmann)
Stadtdirektor



Anlage

Planzeichenerläuterung

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 55 W "Burgstraße/Arboretum"
-  Änderungsbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 W "Burgstraße/Arboretum" gemäß § 13 BauGB in Textform

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

-  Verkehrsberuhigte Bereiche
-  Öffentliche Parkplätze
-  Fußgängerbereich
-  Bereich für Ein- und Ausfahrten

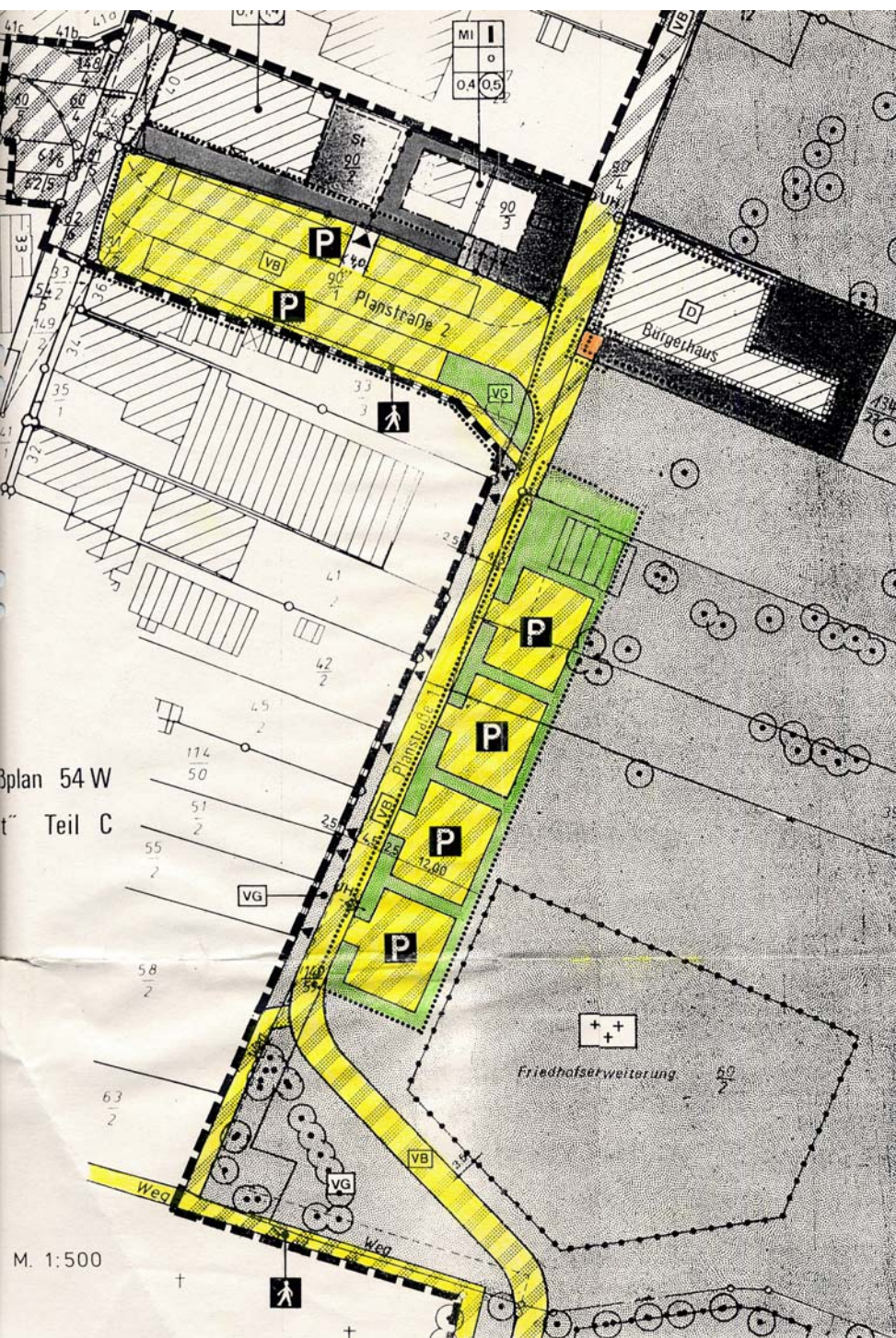
BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

-  Flächen für den Gemeinbedarf

GRÜNFLÄCHEN

-  Öffentliche Grünfläche Parkanlage
-  Öffentliche Grünfläche - Verkehrsgrün

M: 1 : 500



Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 W „Burgstraße/ Arboretum“ gemäß § 13 BauGB (vereinfachte Änderung)

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 55 W „Burgstraße/Arboretum“ ist seit dem 01.11.1993 rechtsverbindlich.

2. Planungsabsichten

Durch den Bebauungsplan Nr. 55 W der Stadt Weener werden im westlichen Plangebiet zwischen der Neuen Straße und dem Parkplatz am Rathaus/Osterstraße Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt (Planstraßen 1 und 2 sowie Parkplätze). Diese Festsetzungen dienen der Realisierung einer Verbindungsstraße zwischen der Osterstraße/Friesenstraße und der Norderstraße/Neuen Straße mit dem Ziel der Entlastung des Ortskerns vom Kfz.-Verkehr (Generalverkehrsplan der Stadt Weener und dessen Ergänzungen).

Im Zuge der Straßenplanung für dieses Vorhaben ergeben sich kleine Lageveränderungen der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

- a) Die Planstraße 2 wird ca. in der Mitte des Flurstücks 90 verlaufen, so daß die Parkflächen nun nördlich und südlich dieser Trasse angeordnet werden und sich eine Verkleinerung und Verlagerung der Verkehrsgrünfläche ergibt.
- b) Darüber hinaus werden die Parkplatzflächen östlich der Planstraße 1 nach Süden verschoben und jeweils durch einen Grünstreifen voneinanderabgetrennt; die Gesamtfläche der Parkplätze bleibt erhalten.
- c) Schließlich ergeben sich kleine Veränderungen beim Verlauf der festgesetzten Fußwege (Flurstück 33/3 und an der nordöstlichen Ecke des Friedhofes).
- d) Wegfall der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung auf dem Flurstück 134/27.
- e) Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche auf dem Flurstück 134/27.
- f) Für die Grundstücke Norderstraße 40 und 40a wird eine Zu- bzw. Abfahrt von der Planstraße 2 festgesetzt.

- 2 -

Die Änderungen wurden erforderlich, weil

zu a) die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung reduziert werden konnte,

zu b) die Stadt die Grundstücksflächen für die Anlegung der Parkplatzflächen erwerben konnte,

zu c) die Fußläufigkeit verbessert werden konnte,

zu d) die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung auf dem Flurstück 134/27 nicht mehr benötigt wird,

zu e) durch den Wegfall der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (d) kann die Gemeindebedarfsfläche auf dem Flurstück 134/27 geringfügig erweitert werden und

zu f) durch die Festsetzung der Zu- bzw. Abfahrten von der Planstraße 2 zu den Grundstücken Norderstraße 40 und 40a soll wie bisher die Möglichkeit gegeben sein, daß die Grundstücke Norderstraße 40 und 40a über die Parkflächen nördlich der Planstraße 2 zu erreichen sind.

3. Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die kleinen Lageveränderungen der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes erwartet.

4. Erschließung

Die Erschließung ist gesichert.

5. Verfahren

Aufgrund der beabsichtigten Änderungen werden die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 55 W (insbesondere Planstraßen 1 und 2) nicht berührt. Das Verfahren wird deshalb gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

- 3 -

Die Begründung wurde ausgearbeitet von der Stadt Weener (Ems).

Weener, im Dezember 1995

I.A.:

(Lamberti)

Diese Begründung hat dem Satzungsbeschluß der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 W „Burgstraße/Arboretum“ gemäß § 10 BauGB vom 14.12.1994 zugrundegelegt.

Weener, den 15.12.1995



(Teichmann)
Stadtdirektor